

26. Welchen Nachweis hat der Nichtigkeitskläger zu führen, der geltend macht, er sei in einem Vorprozeß wegen krankhaft gestörter Selbsttätigkeit geschäftsunfähig und nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen?

BPD. § 52 Abs. 1, §§ 86, 246, 579 Abs. 1 Nr. 4. BGB. §§ 6, 104.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1927 i. S. R. (Nichtigkeitskl.)
w. Stadtgemeinde B. (Nichtigkeitsbefl.). III 456/26.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Nichtigkeitskläger hatte durch Verträge aus dem Jahre 1917 von verschiedenen Grundbesitzern in Berlin-Schöneberg Lagerplätze gepachtet. In dieses Pachtverhältnis ist später die Stadtgemeinde Berlin als General-Verpächterin eingetreten; sie hat zum 30. September 1920 die Verträge gekündigt. Da keine Räumung erfolgte, hat die Stadt Berlin im November 1920 Klage auf Räumung der Pachtflächen und auf Übergabe an sie erhoben. Der Nichtigkeitskläger war in diesem Rechtsstreit durch Rechtsanwälte vertreten und hat der Räumungsklage zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegengesetzt. Diese Einrede wurde in allen Rechtszügen als unbegründet verworfen. In der Sache selbst hat hierauf das Landgericht den Nichtigkeitskläger nach dem Klageantrag zur Räumung verurteilt. Seine Berufung wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 10. Juli 1924 zurückgewiesen. Auch seine Revision war erfolglos (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1925). Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom

1. Dezember 1925 ist der Nichtigkeitskläger wegen Geisteschwäche entmündigt und durch Beschluß des gleichen Gerichts vom 2. März 1926 ist ihm ein Vormund bestellt worden. Dieser hat die Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen die vorerwähnten drei Urteile beantragt. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 30. November 1926 wurde jedoch das Armenrecht nur zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen das reichsgerichtliche Urteil vom 13. Oktober 1925 bewilligt. Zur Begründung der am 18. Dezember 1926 zugestellten Nichtigkeitsklage wird geltend gemacht, der Nichtigkeitskläger sei bei Erlass des Urteils vom 13. Oktober 1925 und auch schon zur Zeit der Klagerhebung dauernd in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gewesen; er sei daher in den früheren Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen (§ 579 Abs. 1 Nr. 4 R.P.D.).
 Beantragt wird:

1. Das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1925 für nichtig zu erklären und

2. das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 10. Juli 1924 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zum Beweis für das Klagevorbringen hat sich der Nichtigkeitskläger auf vier in den Jahren 1919 bis Oktober 1925 erstattete medizinische Gutachten berufen. Für den Fall, daß durch die schriftlichen Gutachten ein genügender Beweis für die Klagebehauptungen nicht erbracht sein sollte, hat sein Prozeßbevollmächtigter die Vernehmung eines weiteren Sachverständigen angeregt und zum Nachweis der dauernden Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers weiteren Zeugenbeweis erboten; Namen von Zeugen wurden nicht angegeben.

Die Nichtigkeitsklage wurde abgewiesen.

Gründe:

Die nach § 589 R.P.D. von Amtswegen vorzunehmende Prüfung, ob die auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 gegründete Nichtigkeitsklage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist, hat ergeben, daß die sämtlichen prozessrechtlichen Erfordernisse für die Zulässigkeit der Klage vorhanden sind. Was insbesondere die Frage betrifft, ob die Klage vor Ablauf der Notfrist eines Monats

erhoben wurde (§ 586 Abs. 1 und 3 ZPO.), so war festzustellen, daß das Revisionsurteil vom 13. Oktober 1925, gegen das sich die Nichtigkeitsklage richtet, überhaupt noch nicht zugestellt ist. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1904 (ZB. 1904 S. 180 Nr. 27) kann jedoch die Nichtigkeitsklage gegen ein im Rechtszuge der Revision ergangenes Urteil schon vor seiner Zustellung erhoben werden. Auch die Voraussetzungen des § 586 ZPO. sind somit gegeben.

Muß hiernach die Nichtigkeitsklage für zulässig erachtet werden, so ist weiter das Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes zu prüfen (§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.; RGZ. Bb. 75 S. 56). Die Entmündigung des Nichtigkeitsklägers ist, wie bereits erwähnt, nicht wegen Geisteskrankheit, sondern nur wegen Geisteschwäche erfolgt, und zwar erst durch Beschluß vom 1. Dezember 1925, also nach Erlass des Revisionsurteils vom 13. Oktober 1925, gegen das sich die Nichtigkeitsklage richtet. Zur Aufhebung des Revisionsurteils vom 13. Oktober 1925 auf die Nichtigkeitsklage würde es genügen, wenn der Nichtigkeitskläger im Revisionsverfahren, das vom 1. Oktober 1924 bis zum 13. Oktober 1925 gewährt hat, nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war und die Prozeßführung nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat (ZB. 1924 S. 908 Nr. 4). Ist aber, wie üblich, der Prozeßbevollmächtigte für die Revisionsinstanz nicht vom Nichtigkeitskläger (damaligem Revisionskläger) selbst, sondern vom Anwalt des zweiten Rechtszugs bestellt worden, so müßten die Voraussetzungen des § 579 Abs. 1 Nr. 4 auch für die weiter zurückliegende Zeit, unter Umständen bis zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung des Anwalts für das Berufungsverfahren oder selbst des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, dargetan werden. Da die Entmündigung des Nichtigkeitsklägers nicht wegen Geisteskrankheit erfolgt ist, so scheidet der § 104 Nr. 3 BGB. von vornherein aus. Es kann sich sonach nur fragen, ob sich der Nichtigkeitskläger während der ganzen in Betracht kommenden Zeit, zum mindesten also vom Oktober 1924 bis Oktober 1925, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, seiner Natur nach nicht bloß vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, ob er also gemäß § 104 Nr. 2 BGB. geschäftsunfähig und damit gemäß § 52 Abs. 1 ZPO. prozeßunfähig gewesen ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats hat der Nichtigkeitskläger den

Nachweis zu führen, daß die Geschäftsunfähigkeit während der ganzen in Betracht kommenden Zeit des Vorprozesses, zum mindesten also während der ganzen Dauer des Revisionsverfahrens, ununterbrochen vorgelegen hat. Eine etwa erst im Laufe des Revisionsverfahrens eingetretene Prozeßunfähigkeit hätte auf die Wirksamkeit der rechtmäßig erteilten Vollmacht und des weiteren Prozeßverfahrens keinen Einfluß gehabt (§§ 246, 86 ZPO.). Bei einer etwaigen zeitweisen Wiedererlangung der zu Beginn des maßgebenden Zeitraums nicht vorhandenen Geschäftsfähigkeit würde aber in der Fortführung des Rechtsstreits eine die Nichtigkeitsklage ausschließende Genehmigung der Vollmacht und der bisherigen Prozeßführung gelegen haben, und ein späterer Verlust der Prozeßfähigkeit würde der Klage nicht zum Erfolge verhelfen können (§ 579 Abs. 1 Nr. 4, § 246 ZPO.; WarnRspr. Bd. 18 Nr. 156; RGU. vom 1. November 1917 IV 252/17).

Der dem Nichtigkeitskläger hiernach obliegende Beweis ist durch die vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht zu erbringen. Die in den Jahren 1919, 1921 und im März 1924 abgegebenen Gutachten können für die Zeit des Revisionsverfahrens im Vorprozeß, auf die es in erster Reihe ankommt, überhaupt nicht in Betracht gezogen werden, da sie sämtlich vor diesem Zeitpunkt erstattet sind. Das vom 26. Oktober 1925 datierte und dem Entmündigungsbeschluß zugrunde liegende Gutachten des Prof. Dr. Fr. ist aber in keiner Weise geeignet, den Nachweis für eine ununterbrochene, dauernde Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers zu erbringen. Dieser Sachverständige bezeichnet den Nichtigkeitskläger als „durchaus nicht allgemein geschäftsunfähig“, er erklärt, dieser „besorge vielmehr den größten Teil seiner Angelegenheiten ganz sachgemäß“, und spricht schließlich von ihm als von einem „zwar chronisch geisteskranken, aber doch größtenteils geschäftsfähigen Manne.“ Aus der geschichtlichen Darstellung des Fr.'schen Gutachtens ergibt sich des weiteren, daß der Geisteszustand des Nichtigkeitsklägers sich mehrfach verändert hat, und daß er von den einzelnen Sachverständigen zu verschiedenen Zeiten in ganz verschiedener Weise beurteilt worden ist. Sind im Wiederaufnahmeverfahren schon aus allgemeinen Erwägungen im Interesse der Rechtssicherheit an die Beweisführung strenge Anforderungen zu stellen, so muß dies im vorliegenden Falle angesichts der durch das Fr.'sche Gutachten festgestellten besonderen

Umstände in erhöhtem Maße geschehen. Daß der Beweis einer dauernden Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers durch das vorliegende Beweismaterial nicht erbracht ist, bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung; er wäre aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auch nicht durch Vernehmung weiterer Sachverständiger zu führen. Erfahrungsgemäß ist es außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich, daß ein Sachverständiger rückschließend den Geisteszustand für einen um mehrere Jahre zurückliegenden Zeitraum zuverlässig feststellen kann, und angesichts der wiedergegebenen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Fr. vermöchte ein damit in Widerspruch tretendes Gutachten eines anderen Sachverständigen dem Senat auf keinen Fall die volle Überzeugung von einer dauernden Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers für die Zeit vor Erlass des hier angegriffenen Revisionsurteils zu verschaffen. Im Hinblick auf diese besonderen Umstände und auf die freiere Stellung, die dem Gericht gegenüber Anträgen auf Erhebung von Sachverständigenbeweis eingeräumt ist, hat der Senat der Anregung auf Einziehung weiterer Gutachten keine Folge gegeben. Die Nichtigkeitsklage war sonach als unbegründet abzuweisen, da es am erforderlichen Beweis für den Wiederaufnahmegrund fehlt.